

# **Ortsgemeinde Gehlweiler**

## **Satzung über die Erhebung von einmaligen Beiträgen für öffentliche Verkehrsanlagen**

Gültig ab: 16.05.1986

---

### **Inhaltsverzeichnis**

---

- Ursprungsfassung vom 16.12.1987
- 1.Änderungssatzung vom 04.11.1994

# S A T Z U N G

Über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche  
Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Gehlweiler  
vom 5. Dezember 1987

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 42 Abs. 11, 18 Abs. 3 Satz 1 und 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

## § 1

### Beiträge für einzelne Verkehrsanlagen

Die Ortsgemeinde erhebt abweichend von den §§ 13 und 14 KAG Beiträge für einzelne oder Abschnitte von öffentlichen Verkehrsanlagen nach § 42 Abs. 11 KAG.

## § 2

### Maßstab

Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse (§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a KAG, § 6 KAVO). Der Zuschlag je Vollgeschöß beträgt 10 v.H.; für die ersten zwei Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 20 v.H..

## § 3

### Tiefenmäßige Begrenzung


Als tiefenmäßige Begrenzung nach § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KAG werden 50 m festgelegt.

## § 4

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 16. Mai 1986 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Erschließungsanlagen (Ausbaubeiträge) vom 20.08.1979 und 05.07.1983 außer Kraft.

Gehlweiler, den 5. Dezember 1987  
Ortsgemeinde Gehlweiler

  
Ortsbürgermeister



## I . S A T Z U N G

zur Änderung der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Gehlweiler vom 31. Okt. 1994

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 42 Abs. 11, 17 Abs. 1, 18 Abs. 3 Satz 1 und 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

### Artikel 1

§ 2 der Satzung vom 5. Dez. 1987 erhält folgende Fassung:

- (1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse (§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a KAG, § 6 KAVO). Der Zuschlag je Vollgeschoß beträgt 10 v.H.; für die ersten zwei Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 20 v.H..
- (2) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die Grundmaßstabsdaten (Abs. 1) um 20 % erhöht: das gleiche gilt für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten. Bei teilweise gewerblich, industriell oder ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzten Grundstücken) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Grundmaßstabsdaten um 10 %.

### Artikel 2

§ 3 erhält folgende Fassung:

Als tiefenmäßige Begrenzung nach § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KAG werden 40 m festgelegt.

### Artikel 3

§ 4 erhält folgende Fassung:

**Eckgrundstücksvergünstigung bei klassifizierten Straßen**

Die Teilung der Maßstabsdaten für Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke (§ 21 KAG) erfolgt bei klassifizierten Straßen nur insoweit, wie die Teileinrichtungen in der Baulast der Ortsgemeinde stehen.

Artikel 4

Der bisherige § 4 wird § 5.

Artikel 5

Die Satzung tritt gemäß § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gehlweiler, den 31. OKT. 1994  
Ortsgemeinde Gehlweiler

  
Ortsbürgermeister

